



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Aufwendungen für Leistungen der Heilpraktiker**

Nach einer zwischen den u.g. Heilpraktikerverbänden und dem Bund als Beihilfeträger geschlossenen Vereinbarung sollen die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker den Beihilfeberechtigten des Bundes keine anderen und keine höheren als die in der Anlage aufgeführten Honorare berechnen.

Diese Heilpraktikerverbände haben sich verpflichtet, Beihilfeberechtigten des Bundes auf Nachfrage im Einzelfall mindestens eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker im Einzugsbereich ihres Wohnortes zu benennen, der die Behandlung zu den in der Anlage aufgeführten Honoraren durchführt.

Damit sind Heilpraktikerleistungen bundesweit zu diesen Honoraren tatsächlich zu erlangen. Die Inanspruchnahme von Heilpraktikerleistungen zu höheren Honoraren ist grundsätzlich nicht "wirtschaftlich angemessen" (§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Bundesbeihilfeverordnung).

Zu Aufwendungen für **ab dem 1. Oktober 2011** erbrachte Heilpraktikerleistungen wird eine Beihilfe nur noch für die in der Anlage zu der Vereinbarung vom 23. September 2011 aufgeführten Leistungen und zu den dort genannten Honoraren gewährt.

Bitte weisen Sie Ihre Heilpraktikerin oder Ihren Heilpraktiker zu Beginn der Behandlung darauf hin, dass Sie eine Behandlung zu den mit den u.g. Heilpraktikerverbänden vereinbarten Honoraren wünschen.

Die o.g. Vereinbarung wurde mit folgenden Heilpraktikerverbänden geschlossen:

- Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH)
- Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH)
- Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FVDH)
- Union Deutscher Heilpraktiker e.V. (UDH)
- Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. (VDH)
- Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. (BDH)

Unabhängig vom Beitritt sind aber nur die Beträge als beihilfefähig anzuerkennen, die in der Vereinbarung festgelegt sind.

Inhaltsverzeichnis

A

Aderlass	26.2
Akupunktur	21
Aknepusteln, Entfernung von	31.2
Atemtherapie	20.1
Attest	11
Augenhintergrundspiegelung	14.2
Augenvordergrunduntersuchung	14.1
Ausstellung eines Wiederholungsrezeptes	3

B

Bäder, medizinische	36
Beratung	5
Beratung außerhalb der Sprechstunde	6
Beratung an Sonn- und Feiertagen	8
Beratung bei Nacht	7
Bestrahlungen	39.1-2
Biersche Stauung	27.12
Bindegewebsmassage	20.3
Blutausstrichdifferenzierung	12.10
Blutegelbehandlung	27.1
Blutentnahme	26.1
Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit	12.12
Blutstatus	12.7
Blutuntersuchungen, sonstige	13
Blutzuckerbestimmung	12.8

C

Cantharidenpflasterbehandlung	27.8
Chemische Untersuchung	12.13
Chemische Untersuchung, aufwendig	12.14
Chemogramm	12.13
Chiropraktik	34.1-2

D

Diätplan	11.3
----------------	------

E

Eigenblutinjektion	24.1
Einreibungen zur Therapie	20.8
EKG	14.6-7
Elektrophysikalische Methoden	39
Elektrobäder	37.4-5
Enzymdiagnostik	12.14
Erstuntersuchung	1
Erythrozytenzählung	12.11

F

Fangopackungen	38.1
Fontanellen, Setzen von	27.7

G

Gefäßdoppler-Untersuchung	14.10
Grundumsatzbestimmung nach Read	14.3

Grundumsatzbestimmung mittels Atmungsuntersuchung	14.4
H	
Hämoglobinbestimmung	12.9
Harnuntersuchung	12.1-4
Hausbesuch	9
Hausbesuch als Eilbesuch	9.2
Hausbesuch bei Tag	9.1
Hausbesuch nachts und sonntags	9.3
Hausbesuch, Nebengebühren	10
Heißluftbäder	37.1-3
Herz-Kreislaufuntersuchungen	14.9
Homöopathie, klassische Repert.	2
Hydrotherapeutische Anwendungen	36
I	
Infiltration, paravertebrale	28
Infusion	25.7-8
Inhalation	22
Injektion	25
K	
Kneipp'sche Anwendungen	36.4
Krankheitsbescheinigung	11.1-2
Kurplan/Diätplan	11.3
L	
Leukozytenzählung	12.11
Lichtbäder	39.1-2
Lungenkapazität, Prüfung der	14.5
Lymphdrainage	20.6
M	
Magnetfeldtherapie	39.10
Massagen	20
Medico-mechanische Apparate, Beh.	20.7
Mikroskopische Untersuchungen	12.13
N	
Nervenpunktmassage	20.2
Neuraltherapie	25.6
Neurologische Untersuchungen	17
O	
Ohrspülung	30.1
Osteopathie	35.1-6
Oszillogramm-Methoden	14.8
P	
Paravertebrale Infiltration	28
Paraffin-Packungen	38.2-3
Pflasterverbände	33.2
Prießnitzpackungen	38.4
Pustulieren	27.10
Q	
Quaddelbehandlung	25.4

R

Reizstromtherapie	39.12
Reiztherapie, Intracutane	25.4
Repertorisation, klass. Homöopathie	2
Roedersche Behandlung	29

S

Saugapparate, Behandlung mit	27.6
Skarifikation der Haut	27.2
Sondermassagen	20.6
Spirometrische Untersuchungen	14.5

Sch

Schlendbäder und -packungen	36.1/38.4
Schrägbettbehandlung	20.6
Schriftliche Auslassungen	11
Schröpfen	27.3-4

T

Teilmassage	20.4
-------------------	------

U

Ultraschallbehandlungen	39.13
Untersuchung, eingehende	1
Unterwassermassage	20.6
Urinuntersuchung	12.1-4

V, W

Verbände	33
Wiederholungsverordnung	3
Wundversorgung	32

1. Anlage zur Vereinbarung mit den Heilpraktikerverbänden vom 23.09.2011:

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
1 - 10	Allgemeine Leistungen			
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30 bis 20,50	12,50	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	15,40 bis 41,00	35,00	
3	Kurze Information , auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung , als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	3,00	
4	Eingehende Beratung , die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 4 wird nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	16,40 bis 22,00	18,50	
5	Beratung , auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig..</i>	8,20 bis 20,50	9,00	

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	13,00	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	18,00	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nr. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	15,40 bis 27,00	20,00	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung			
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	24,00	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	26,00	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	29,00	
10	Nebengebühren für Hausbesuche			
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 5,50	4,00	
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 10,50	8,00	

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
10.5	für jede angefangene Stunde bei Tag 2-25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 1,25	1,00	
10.6	für jede angefangene Stunde bei Nacht 2-25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 2,50	2,00	
10.7	<p>Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i></p> <p><i>Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i></p>	bis 0,25	0,20	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50	16,00	
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	5,00	Bescheinigung

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50	15,00	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)
		10,30 bis 20,50	16,00	Schriftliche gutachterliche Äußerung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	10,50 bis 26,00	8,00	
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen			
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>	bis 3,10	3,00	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	4,00	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	4,00	
12.7	Blutstatus (nicht neben Nr. 12.9, 12.10, 12.11)	bis 18,00	10,00	
12.8	Blutzuckerbestimmung	Bis 8,00	2,00	
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3,00	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	6,00	

Nr.	Leistungsübersicht	Euro	vereinbarter Höchstbetrag	Bemerkungen
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis 5,50	3,00	Erythrozytenzahl und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl Differenzierung der Leukozyten, elektronischzytometrisch, zytochemischzytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3,00	
12.13*)	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	6,00	
12.14*)	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie) pro Einzeluntersuchung	bis 10,50	7,00	
	*) <i>Anmerkung:</i> Die Art der Untersuchung bei Nr. 12.13, oder 12.14 ist anzugeben.			

13 Sonstige Untersuchungen

13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	10,50 bis 31,00	6,00
------	---	-----------------	------

14 Spezielle Untersuchungen

14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	8,00	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 berechnet werden. Leistungen nach Nr. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	5,20 bis 10,50	8,00	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	5,00	nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 erstattungsfähig
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	20,00	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	7,00	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	41,00	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	14,00	
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	11,00	

14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Nr. 1 oder 4 berechenbar.</i>	10,50 bis 25,50	8,00	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	9,00	
17	Neurologische Untersuchungen			
17.1	Neurologische Untersuchung	5,20 bis 26,00	21,00	nicht neben Nr. 1 und 4 berechenbar
18 - 23	Spezielle Behandlungen			
20	Atemtherapie, Massagen			
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	8,00	
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	8,00 bis 15,50	6,00	
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	6,00	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	4,00	
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	6,00	
20.6	Sondermassagen	10,50 bis 20,50	8,00	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)
			6,00	Massage im extramuskulären Bereich (z.B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)
			6,00	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät)
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	6,00	

20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	4,00	
21	Akupunktur			
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	23,00	
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20 bis 15,50	7,00	soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
22	Inhalationen			
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	3,00	
24 - 30	Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren			
24	Eigenblut, Eigenharn			soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 bis 13,00	11,00	
25	Injektionen, Infusionen			
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	4,50	
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	4,50	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	6,00	
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	7,00	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	11,00	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	11,00	
25.7	Infusion	bis 8,70	7,00	
25.8	Dauertropfinfusion	bis 12,80	10,00	

*Anmerkung:
Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten
Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des je-
weiligen Beihilfeträgers.*

26 Blutentnahmen

26.1	Blutentnahme	bis 3,60	3,00
26.2	Aderlass	bis 12,80	12,00

27 Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren

27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließl. Verband	10,50 bis 31,00	5,00
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	4,00
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	5,00
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	5,00
27.5	Schröpfkopfmassage einschließl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	5,00
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	5,00
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	5,00
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	5,00
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	5,00
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	5,00
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	5,00

28 Infiltrationen

28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	9,00
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	15,00

29	Roedersches Verfahren		
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	5,00
30	Sonstiges		
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	5,00
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes		
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	9,00
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	8,00
32	Versorgung einer frischen Wunde		
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	8,00
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	13,00
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)		
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 bis 15,50	5,00
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	7,00
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	5,20 bis 13,00	10,00
	<i>Anmerkung:</i>		
	<i>Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten</i>		
	<i>Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen</i>		
	<i>Beihilfeträgers.</i>		
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung		
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	4,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00	17,00

*Anmerkung:
Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung be-
rechnungsfähig.*

35 Osteopathische Behandlung

35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	11,00
35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	21,00
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschen- kels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	21,00
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	12,00
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	10,00
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	10,00

**36 Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und
sonstige hydrotherapeutische Anwendungen**

*Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihil-
fefähig.*

36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	7,00
36.2	Leitung eines ansteigendes Teilbades	5,50 bis 8,00	4,00
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	13,00
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	4,00

37 Elektrische Bäder und Heißluftbäder

*Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihil-
fefähig.*

37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	3,00
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	5,00

37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	5,00
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	4,00
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	8,00
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>		
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	3,00
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	3,00
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	3,00
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	10,50 bis 31,00	3,00
39	Elektro-physikalische Heilmethoden		
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50 bis 8,00	3,00
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 bis 10,50	8,00
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	4,00
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	4,00
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 bis 8,00	4,00
39.7	Verschörfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	8,00
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	3,00
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	3,00

39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	10,50 bis 20,50	4,00	soweit nicht nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV ausgeschlossen
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	4,00	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	4,00	
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	4,00	